

Werk

Titel: Einige Bemerkungen über das eigenhändige Registriren oder Protocollführen der Ric...

Autor: Oberländer

Ort: Heidelberg

Jahr: 1820

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1820_0003|log14

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Gegenstände ihrer casuistischen Entwicklung allgemeiner Regeln nehmen. Es wäre darum nichts auffallender, als wenn grade in der Mitte derselben, ohne eine zurechtweisende Bemerkung, und dazu in den Digesten, und unter einer so allgemeinen Rubrick, wie de periculo et commodo rei venditae, von einem Singulare die Rede seyn sollte, noch dazu auf eine rai-sonnirnde Weise, wie sie nur bei allgemeinen Grundsätzen, nicht bei positiven Singularitäten, denkbar wäre.

X.

Einige Bemerkungen über das eigenhändige Re-
gistriren oder Protocollführen *) der
Richter, und über das Amt eines Actuars.

Von dem

Rath und Amtmann Oberländer, zu Königsberg in
Franken.

Dem Richter, als solchem, liegt es ob, die Verhandlungen der Rechtsstreitigkeiten zu leiten, die vorgetragene Thatsachen mit dem Gesetz zu vergleichen, dessen Willen auszusprechen, und

*) Registriren und Protocolliren hat nicht in allen deut-
schen Ländern und Gerichten eine ganz gleiche Bedeutung. Bis-
weilen versteht man unter Protocoll die officielle Niedersch-
rift einer Handlung der sogenannten willkürlichen Gerichts-
barkeit — eines nicht streitigen Rechtsgeschäfts — unter Re-
gistratur aber die amtliche Niederschrift einer processuali-
schen Verhandlung. Bisweilen bezeichnet Protocoll sowohl
erstes als letztes — in Gegenwart und unter Concurrenz der
streitenden Theile oder deren Interessenten niedergeschrieben —
dann aber Registratur im speciellen Sinne jede kleinere nach-
richtliche Beurkundung im Innern des Gerichts, ohne Beiseyn
der Interessenten, z. B. das Präsentarium der einlaufenden
Schriften, Niederschrift der Relationen des Gerichtsdieners u.
dgl. Hier und da versteht man aber auch unter Registratur
geradezu jedes Protocoll; daher auch der Gerichtsschreiber

durch die ihm anvertraute Vollziehungs-Gewalt zu realisiren ¹⁾. Das Niederschreiben der vor Gericht vorkommenden Verhandlungen und zu beurkundenden Ereignissen gehört nicht in seinen Wirkungskreis. Dieses Beurkundungs-Geschäft ist vielmehr einem zweiten Subject übertragen — dem Gerichtsschreiber ²⁾. Für diesen geizt es sich nicht, in des Richters Handlungen sich einzumischen. Doch ist er gleichsam auch die Controle über die Handlungen des Richters, muß diese beurkunden, sie seien legal oder illegal. Alles dieses ist in der Natur der Sache gegründet. Denn die Rechtspflege ist zu wichtig für die Regierung und die Regierten, als daß jene einem einzelnen Subject mit Sicherheit anvertraut werden könnte.

Auch das gemeine teutsche Recht will, daß die Justizpflege nicht heimlich, sondern öffentlich sey, daß, wenn gleich die Gerichtsbür der Regel nach nur den nächsten Proceßinteressenten offen stehet, doch Urkunden — Acten — entstehen und aufbewahrt werden sollen, welche alle Interessenten, und allenfalls auch das Publikum, bestimmt und klar unterrichten können, wer vor Gericht verhandelt habe, was verhandelt wurde, und wie der Richter hierbei verfuhr ³⁾.

Actuar — hiezuweilen unter dem Namen Registrator vorkommt. Registratur, nicht als Handlung eines Subjects und nicht als Urkunde betrachtet, bezeichnet auch das Local der amtlichen Expedition und den Inbegriff der in Ordnung zu haltenden currenten Acten; in welchem Verhältnis man unter Archiv die beendigten, zur Aufbewahrung reponirten, Acten versteht. Der Actuar oder Registrator kann aber auch zugleich Archivar seyn. Vergl. Hofmann, in der teutschen Reichsprax. Thl. I. S. 20. u. 21. Delle, in der Anleitung zur ger. Praxis. S. 19. ff. Martin, Lehrb. des t. b. Proceßes S. 69.

1) Grolman Theorie des gerichtlichen Verfahrens 1 Abth. Kap. I. T. 1. S. 27. S. 26. Martin, in dem Lehrb. des t. b. Proc. S. 61.

2) Auch Secretair, Actuar, Registrator, Greffier u. dgl. genannt. Er könnte auch wie vormals Notarius heißen, weil er notirt — officieil niederschreibt — und so findet man noch Protonotarien, i. e. Obergerichtsschreiber. Doch ist ihr Geschäftskreis durch ihre Dienstinstruction bestimmt, und beschränkter als der der ehemal. kais. Notarien, welche aber auch als Gerichtsschreiber requirirt werden konnten. S. Martin, a. a. D. S. 63. u. 77. Danz, in den Grundsätzen des gem. ordentlichen Proceßes S. 45. Den Gerichtsschreiber im gesetzlichen Sinn verwechselt man nicht mit dem Abschreiber — Canzlisten, Copisten u. dgl.

3) Henkel, in dem Beitrag zur Gesetzgebung. Heidelb. 1819. S. 22 — 26.

Auch römische Gerichtspersonen waren an den Gebrauch solcher officiellen Urkunds-Männer absolut gebunden ⁴⁾, und das canonische Recht verordnet ausdrücklich, als Bedingung der Rechtsgültigkeit gerichtlicher Verhandlungen, daß bei diesen der Richter entweder einen Notarius oder statt dessen zwei glaubhafte Zeugen zuziehen solle ⁵⁾. Wenn nun auch, auf Civilsachen hingesehen, die einheimischen Gesetze jenes Gebot nicht bestimmt aussprechen, so bleibt doch das recipirte Hülferecht stehen, besonders die Vorschrift des canonischen Gesetzes. Auch zeigten sich Notarien und Gerichtsschreiber in den Gerichten unserer Altvordern sobald, als man anfing, die gerichtlichen Verhandlungen nicht mehr: bloß dem Gedächtniß der zahlreichen Schöppen anzuvertrauen, sondern selbige, wenn gleich im Kurzen, zu Papier brachte. In Rücksicht auf Strafsachen wurde ausdrücklich geboten, daß neben dem Richter und Schöppen auch ein besonderer Gerichtsschreiber angestellt, und mit einem für ihn ausdrücklich und besonders vorgeschriebenen Eid auf treue und pünktliche Niederschrift der Gerichtsbandlungen vereidigt werden solle ⁶⁾. Landesgesetze haben häufig auf für die Uebung der Civiljurisdiction ähnliche Vorschriften gegeben und anerkannt, „jedem Gericht bedarf eines Gerichtsschreibers“ ⁷⁾.

4) Glück, in der Erläut. der Pand. B. 6. §. 528. ibi leg. et isti all.

5) Man höre die Worte der Gesetze: Quoniam contra falsam assertionem iniqui iudicis innocens litigator rel., statuimus, ut tam in ordinario iudicio quam in extraordinario iudex semper adhibeat aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa iudicii acta conscribant rel. Cap. 11. x. de probatione. Und ferner: Et canonica et civilia jura sequentes districtius inhibemus, ne unius iudicis, quantacunque fuerit auctoritatis, verbo credatur in causis, sive super testamentis, sive super quibuslibet aliis contractibus quaestio agitetur. Cap. 28. x. de test. et attest.

6) C. C. C. art. 5. 46. 47. 56. 94. 181.

7) z. B. in Sachsen. Churf. Decif. 39. Proc. Ord. Tit. 2. §. 6. Martini, in comm. ad h. loc. Sind in Civil-Rechtsstreitigkeiten Acten absolut wesentlich? Martin in dem Lehrb. des teutschen Processus §. 18. scheint es zu behaupten. Es verneint es aber Gensler, in dem Handb. zu jenem Lehrb. B. I. Abh. 3. §. 61. Wenn die Parteien durch ausdrücklichen Vertrag überein kommen können, „der Richter solle ihren mündlich vorgetragenen Rechtsstreit nun mündlich entscheiden, ohne Zuziehung eines Actuars, oder dessen Protocoll,“ so muß auch ihre stillschweigende Uebereinkunft hierunter von Wirkung, und

Man findet nun zwar hie und da, besonders in Patrimonial-Gerichten, die ganze Justiz-Verwaltung einem einzigen Mann anvertraut, folglich das Richteramt und die Stelle eines Gerichtsschreibers in einer Person vereinigt; und nichtsdestoweniger werden die geführten Protocolle für gültig beweisend angenommen⁸⁾. Allein dennoch kann man nicht sagen: die Praxis — dieser unsichtbare Sündendock, welchem man alles geschloße geradezu auf die Hörner bindet — habe hierunter die bestehenden Gesetze und die Sicherheit der Justizpflege aufgelöst. Leider findet man hie und da jene Vereinbarung, jedoch so, daß der Richter auch als Actuar vereidet wird — bei der Anstellung sowohl den Richtereid als den Amteid eines Gerichtsschreibers schwört und so, obgleich physisch nur Ein Subject, doch zwei Amtspersonen in sich vereinigt — als Gericht, als moralische Person, das Recht u. handelt. Hat er den Amteid eines Actuars nicht geschworen, so sind und bleiben seine Protocolle glaublos, und keine Praxis⁹⁾ sichert

sogar die auf mündliche Verhandlungen mündlich ausgesprochene Entscheidung der Rechtskraft fähig seyn.“ Die L. s. Cod. de legibus u. L. 3. Cod. de sent. et peric. recit. schließt eine contra bonos mores und gegen das jus publicum nicht antauende Uebereinkunft der Privatinteressenten wohl nicht aus — sonst wäre gar mancher Verzicht rechtlich unmöglich, und auch das wirkliche Verhandelte, jedoch aus Irrthum, Nachlässigkeit u. s. w. nicht protocollirt, wäre eine Nullte, könnte es auch der behauptende Interessent als geschehen klar beweisen. Was wegen des Objectis unterbleiben kann, Nov. 17. Cap. 3. Nov. 83. pr. muß auch durch den Consens der Parteien befestiget werden können, ist nur diese Uebereinkunft bewiesen, sey es auch bloß aus schlüssigen Handlungen.

8) Hofacker Princ. jur. civ. T. 3. §. 4256. p. 689. Danz a. a. D. §. 45. S. 142. folg. Glück a. a. D. S. 452. Dabrows, Handbuch des heut. gem. röm. und teutsch. Privatrechts Thl. 2. Abh. 2. S. 1666. Struben, rechtl. Bed. Thl. 2. B. 51. S. 171. B. 79. S. 299.

9) Was Struben, a. a. D. Thl. 2. Bed. 51. hierunter an- und ausführt, und auch manche andere bedeutende Rechtsgelehrte für eine Praxis ausgeben, z. B. Thibaut, in dem Syst. des Pand. R. §. 1108. steht mit dem Buchstaben, Sinn und Zweck, der heilsamen Gesetze im directen Widerspruch, und jeder, welcher eine sie aufhebende Praxis behauptet, wird deren Beweis schuldig bleiben müssen. Was einzelne meinen, oder was in einzelnen Fällen aus Leichtsin, Ignoranz u. s. w. geschähe, oder unangefochten bliebe, ist keine Praxis. Will man eine solche behaupten, so kann sie sich nur darauf beschränken, daß wann ein doppelter Amteid — als Richter und als Actuar — diese moralische Person in einem physischen Subject hie und da vereinigt, man dieses für zur gerichtlichen

se als angefochten gegen Nichtigkeit ¹⁰⁾). Der Actuar ist ein schriftlicher Zeuge und verdient ungeschworen um so weniger Glauben, da es schon eine Ausnahme von der Regel ist, durch einen Zeugen vollkommen zu beweisen ¹¹⁾). Leider! kann man sagen, findet sich jene Vereinbarung — landesgesetzlich oder gerichtsherkömmlich erlaubt — nicht aber durch eine Praxis hervorgebracht — dabei jedoch auch häufig mit solchen Nebenanstalten verbunden, welche die Gefahr mindern, und wohl das gemeinrechtliche übertreffen. Es sitzen dann ge-

Gewissheit ausreichend gelten läßt, und daß alsdann auch die Person des Richters, jedoch nicht als solcher, sondern als geschworener Gerichtsschreiber, protocollirt und registrirt.

- 10) Das nämliche gilt in Ansehung nicht streitiger Rechtsgeschäfte z. B. bei Aufnahme eines Testaments. Conf. not. S. ibi lex. Es sind diese den Gerichten mit anvertraute Handlungen großen Theils noch wichtiger, als die Leitung und Entscheidung eines Rechtsstreits, und es ist daher ein durchaus geschwädertes und dem Gemeinwohl höchst gefährliches Princip, wenn man behaupten will, der Richter könne als solcher auch allein jene Handlungen vollziehen und auch beurkunden. Gerade in diesem Gebiet der Rechtsgeschäfte sollte die Person des Richters u. Actuars nie verschmolzen seyn, oder das Geschäft sollte wenigstens durch beistehende unterschreibende Urkundspersonen gedeckt werden. Auch kann weder dort noch hier der Rechtsatz: legalitas iudicis praesumitur Martin, a. a. D. S. 60. ibi leg. not. zur Anwendung kommen. Denn erst muß die Competenz und die äußere Bedingung der Legalität vorliegen, ehe jene Präsumtion eintritt. Wenn der Richter außer dem Bezirk seines Begriffes und Amtes handelt, so handelt er illegal, und solche Handlungen will kein Gesetz mit einer Vermuthung der Gesetzmäßigkeit bewaffnen.
- 11) Und zwar muß der Actuar ehe er das Protocoll niederschreibt, den Amtseid geleistet haben und dadurch persona publica geworden seyn. Was er ohne diese Eigenschaft, folglich als Privatperson niederschreibe, hat eben nicht mehr Beweiskraft, als die Aussage oder das Attest eines unbeeidigten Zeugen und ein nachgeleiteter Eid kann die qualitas personae publicae nicht rückwärts schaffen. Die auch hierbei von Glück a. a. D. S. 453. angegebene Praxis existirt als Praxis gewiß nicht. Dem Protocollisten soll, indem er protocollirt, sein geleisteter Amtseid schon vorstehen und mit die Feder führen — eine Nachleistung führt den Verdacht mit sich, der Schwörende werde nicht gerne für falsch, irrig oder unvollkommen, erklären wollen, was er, durch einen Eid nicht gefesselt, vorher niederschrieb. Gewiß deshalb gebieten die Gesetze: der Zeuge solle vor der Aussage seiner Niederschrift nachher eidlich erhärtende Protocollist ist nur einem Zeugen gleich, u. zwar zugleich in eigener Sache. L. 12. D. et L. 9. §. 1. Cod. Cap. 4. 10. 23. et 28. X. de testibus.

wöhnlich zwei geschworne Gerichtsmänner aus der Zahl der Gerichtsunterthanen auch in Civilsachen bei — Urkunds- Schöpp-
pen — welche das vom Richter als Actuar in ihrer Gegenwart
geführte Protocoll mit unterzeichnen. So geschiehet fast mehr,
als das canon. Recht gebietet — die zwei glaubhaften Zeugen
sind gegenwärtig, und der so bewachte Richter ist durch einen
besondern Eid zur treuen Niederschrift verpflichtet. Nirgends
aber wird man finden, daß im peinlichen ¹²⁾ Sachen jene
Vereinbarung des Richters und Gerichtschreibers gesetzlich er-
laubt, oder auch nur rechtsherkömmlich sey; daher auch die
Schriftsteller hierunter wenigstens bedenklicher sind, eine gesetz-
widrige Praxis anzuerkennen ¹³⁾.

Man findet aber auch, daß in den Gerichten, in welchen
neben dem Richter ein besonderer Actuar angeordnet ist, erster
dennoch in einzelnen Gerichtsgeschäften registriert, sey es auch
nur der schnellern Expedition wegen. Allein auch diese Regi-
stratren verdienen keinen Glauben ¹⁴⁾, ist derselbe auf die
Niederschrift — Beurkundung — nicht vereidet. Nur muß man
hiermit nicht verwechseln, was er als Richter — als richter-
liche Verfügung — decretirend — niederschreibt ¹⁵⁾. Denn

12) In nichtpeinlichen Strafsachen wird nur die regelmäßige
Besetzung des Gerichts, Richter und Actuar, erfordert, und es
tritt also auch hier ein, was von einer Vereinbarung beider offi-
cia gesagt wurde. Aber auch schon in dem Instructions-Ver-
fahren eines peinlichen Processus, in der sogenannten General-
Inquisition, ist, wenn gleich keine beitzigende Schöppen erforder-
lich sind, jene Vereinbarung gesetzwidrig; denn die Const. Car.
Crim. bezeichnen den Richter und Actuar durchaus als zwei
getrennte Subjecte, die einen verschiedenen Amtseid zu leisten
haben, vergl. Not. 6. und auch die Einleitung zu einem pein-
lichen Proceß, schon die Vorfrage: ob er eröffnet werden dürfe?
ist schon wichtig genug, um hier jede Heimlichkeit als eine Ver-
letzung des Gemeinwohls anzusehen. Nichts aber kann heimlich-
er seyn, als wenn der Richter sein von Andern nicht bemerk-
tes Verfahren gegen einen Beschuldigten auch selbst beurkunden
darf. Auch hier sind Meinungen, und deren Anwendung in
einzelnen Fällen, keine das Gesetz zerstörende Praxis.

13) Vergl. Glück a. a. D. S.

14) Cap. 11. X. de probationibus — ibi verba: videlicet ci-
tationes, dilationes, recusationes, exceptiones, petitiones,
responsiones, interrogationes, confessiones, testium
depositiones, instrumentorum productiones, interlocutio-
nes, appellationes, renunciationes, conclusiones, et cae-
tera, quae occurrerint rel.

15) Die Citation muß der Richter decretiren, und kann sie ad acta
schreiben, die dilation muß er ertheilen u. s. w.; allein das

dieses hat nicht die Qualität einer bloßen historischen Nachricht. Weniger nicht kann der Richter, als solcher, aus vor seinem Amte legal entstandenen Acten und Urkunden beweiskräftige, deren Inhalt beglaubigende, schriftliche Zeugnisse unter Gerichtes-Hand und Siegel erteilen¹⁶⁾, wobei er sich aber auf jene Acten speciell beziehen muß, und nur das bezeugen kann, was in denselben unter den gesetzlichen Formen verhandelt und entschieden wurde. Wägen Urtheilen des Gerichts, z. B. über ein Wohnheitsrecht, ohne Bezug auf die actenmäßigen Ereignisse, welche jenes gebildet haben, ist keine Beweiskraft beizulegen¹⁷⁾.

Gleichviel ist übrigens, ob der Richter das Protocoll selbst niederschreibt, oder es einem Actuar in die Feder dictirt — sey nun letzter öffentlich angestellt, oder von dem ersten gemietbet — sey er vereidigt oder nicht. Der Gerichtsschreiber, nach dessen wahrem Begriff, muß doch wenigstens die Eigenschaften haben, welche das Gesetz von einem öffentlichen Notar forderte; muß also nicht nur Rechtskenntnisse haben¹⁸⁾,

Beurkunden, daß und wie jene insinuirt, daß die Fristerteilung, das Decret u. s. w. dem Suchenden eröffnet worden sey — ist Sache des Actuars. So ist Cap. all. 11. zu verstehen. Der Justizpflege förderlich und für diese ungefährlich kann es aber seyn, den Richter auf die Registraturen im engsten Sinne (Not. * S. 131.) bei seiner Anstellung mit zu vereidigen. Seine Dienstinstruction müßte die Gränze bestimmen, und das Führen jedes Protocollés im speciellen Sinne ausschließen. Auch die Insinuations- und Publications-Registraturen muß man jenen eigentlichen Protocollen beizählen.

16) Ein großer Theil gerichtlicher Urkunden sind solche Amtskennnisse, z. B. der Zeugenprotol, gefertigt aus den Verhörprotocollen, wird der Regel nach nicht vom Actuar unterschrieben, sondern vom Richter, unter Beifügung des Gerichtesiegels. So die Kaufbriefe, Pfandverschreibungen u. s. w. Bei allen wird als Quelle ein vom Actuar geführtes Protocoll vorausgesetzt, und dieses ist der hinreichende Grund der richterlichen Wissenschaft. Vergl. Martin, in dem Lehrb. des z. v. Processes. S. 195.

17) Wie schwankend hierunter die Rechtslehrer sind, kann man finden, wenn man z. B. vergleicht Bülow u. Hegemann B. 3. Erört. 15. S. 8. Quistorp Thl. 2. Bemerk. 29. Reinhardt, in obs. ad Christ. Decis. Vol. IV. obs. 66 Struben, B. 2. Bed. 52. und den alda angez. Ludovici, Leyses etc. Man heberzige aber nur die Worte des Cap. 28. X. de testibus et attest. mit Cap. 11. X. de probat. (Not. 5. S. 33.).

18) Der Zweck des Amtes eines Actuars und der Gegenstand seiner Amtsgeschäfte erfordern es als wesentlich. Wenn die

sondern auch die Fähigkeit, selbst aufzufassen, was vor ihm sich ereignet und verhandelt wird, und dieses in allen wesentlichen und erheblichen Bestandtheilen in treuer-kürzer Vollständigkeit niederzuschreiben — hierbei aber auch die Handlung des Richters, damit deren äußere Legalität, oder ihre Illegalität, mitbeurkundet werde¹⁹⁾. Wird nun das Protocol dem Actuar vom Richter dictirt, so fertigt ja dieser das Protocol, und jener ist nur seine Schreibmaschine — der Actuar ist dann weder Controlle des Richters, noch ein Urkunds-Mann²⁰⁾. Nur das Protocol mitmachen muß allerdings auch der Richter, als Dirigent der Verhandlungen. Er muß den Actuar auf das Wesentliche aufmerksam machen, und Sorge dafür tragen, daß weder etwas erhebliches vergessen, Dunkel u. s. w. niedergeschrieben, noch etwas ganz unerhebliches mit aufgenommen werde; allein dennoch darf das Protocol selbst nicht von dem Munde des Richters ausgehen; ausgenommen insofern solcher selbst spricht, zu protocollirende Fragen an die Interessenten richtet, oder decretirt. Denn diese Handlung des Richters ist eben so pünktlich niederzuschreiben, als die Handlung der Partei; und so wie solche von dem Actuar verlangen kann, es solle dieser ihre eigene Worte beibehalten, so wie eine Partei, oder deren Rechtsbestand, dem Actuar das Vorbringen als solches in die Feder dictiren darf, eben so ist auch dem Richter gestattet, dasjenige, was von ihm ausgeht, dem Gerichtschreiber vorzusagen, damit es so niedergeschrieben werde. Es ist daher allerdings zu beklagen und als eine Murrung bei milderer Justiz anzusehen, wenn entweder ein Gericht ganz ohne Actuar und ohne Beiseyn glaubhafter

Notar Dec. v. 1512. S. 2. gebietet: der öffentliche Schreiber solle wissen, was das Gesetz vorschreibe und was zur Uebung seines Amtes Noth thue, so ist hiermit gewiß auf denselben Nothwendigkeit als Bedingung seiner Fähigkeit hingedeutet, und wenn gewissenlose Notaren hie und da unwissende Copisten als Notaren creiren, so ist dieses kein Grund, jeden Schreibfähigen als zum öffentlichen Amt eines Actuars für fähig zu halten. Dieß Amt muß unter die bedeutenden gerechnet werden — ist in seinen Wirkungen und Folgen nicht weniger wichtig, als das Richteramt.

19) Dann ist die Justizpflege öffentlich, wenn auch die Gerichtshalle nicht jedem offen steht. Ein selbstständiger, rechtskluger, thätiger Actuar ist die Seele einer schnellen und doch sichern Justizpflege.

20) Gendler, in dem Beitrag zur Gesetzgebung. Heidelb. 18 S. 25. u. 26.

geschworne Urkunds-Männer verwaltet wird, oder wenn der Actuar ein temporärer Mietling, Köstling und Söldling des Richters ist, weder als Rechtskenner, noch als öffentlicher Beamter selbständig dergleichen Subjecte und Su. alteruen können. im Gehorsam eines böartigen Richters, gerade das beste Mittel werden, unter der Form der Legalität die größten Illegalitäten zu verdecken. Sie schreiben nieder, was ihr Herrscher und Brodherri ihnen dictirt, mag es in ihrer Gegenwart sich ereignet haben, oder nicht, und lassen ungechehen, was jener Patron nicht dictirt, wäre es auch vom höchsten Belan und die stärkste Illegalität. Dergleichen nachschreibende Personen sind gar keine Actuaren, und auch dann gilt ihre Niederschrift nicht für ein Protocoll, wann der Richter sie mit unzeichnet²¹⁾. Ist dieser zum Protocoll nicht vereidet, so acht jene seine eigene Unterschrift keine Beweisraft — ist er dortzu vereidet, so muß er wenigstens selbst schreiben, wie jeder Notarius²²⁾. Möchte doch die Gesetzgebung jedes teutischen Landes auch diesem verbauten Felde der gerichtlichen Praxis ein ernstes Auge zu wenden!

21) Wenn der als Actuar nicht vereidete Richter das Protocoll von den Interessenten mit unterschreiben läßt, so entsteht zwar eine beweiskräftige Urkunde, allein kein *documentum publicum*, sondern nur *privatum*, welches, würde die Verhandlung bezweifelt, zur Recognition vorgelegt werden muß, und der eidlichen Diffession ausgesetzt ist. Vergl. dief. Archiv Bd. 2. S. 320. ff.

22) Notar. Ordn. v. 1512. §. 5.